

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH  
GOLDBACH-CENTER  
SEESTRASSE 39  
TELEFON +41 (0)43 222 38 00  
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01  
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH

RECHTSANWÄLTE  
NOTARE  
STEUERBERATER

**WENGER PLATTNER**  
B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

DR. PETER MOSIMANN  
STEPHAN CUENI 1)  
PROF. DR. GERHARD SCHMID  
DR. DIETER GRÄNICHER 1)  
KARL WÜTHRICH  
YVES MEILI  
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.  
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER  
DR. BERNHARD HEUSLER  
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)  
PETER SAHLI 2) 9) 10)  
DR. THOMAS WETZEL 5)  
DR. MARC RUSSENBERGER  
DR. MARC NATER, LL.M.  
ALAIN LACHAPPELLE 7) 10)  
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.  
ROLAND MATHYS, LL.M.  
MARTIN SOHM 5)  
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.  
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.  
PD DR. PETER REETZ 5)  
DR. RETO VONZUN, LL.M.  
DR. BEAT STALDER  
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.  
SUZANNE ECKERT  
DR. DAVID DUSSY  
AYESHA CURMALLY 1) 4)  
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ  
DR. STEPHAN KESSELBACH  
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR 6)  
DANIEL TOBLER 2) 10)  
DR. ROLAND BURKHALTER  
PETER ENDERLI 9) 10)  
DR. OLIVER KÜNZLER  
ANDREA SPÄTH  
THOMAS SCHÄR, LL.M.  
DR. GAUDENZ SCHWITTER  
KARIN GRAF, LL.M.  
NICOLÁS ARIAS 7) 8) 10)  
VIVIANE GEHRI-BURKHARDT  
LUDWIG FÜRGER 8) 10)  
MILENA MÜNST BURGER, LL.M.  
PLACIDUS PLATTNER  
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)  
STEFAN BOSSART  
DR. MICHAEL ISLER  
MARGRIT MARRER 10)  
FRANZISKA RHINER  
DOMINIK LEIMGRUBER  
MANUEL MOHLER  
STEFAN FINK  
SAMUEL LIEBERHERR  
MICHAEL GRIMM  
MARCO BORSARI, LL.M.  
NICOLE BOSSHARD  
REGULA SCHRANER  
CHRISTOPH ZOGG  
EVA SCHULDT  
CÉCILE MATTER  
SARAH HILBER  
PASCAL STOLL  
ANDREA KORMANN 2) 10)  
NINA HAGMANN  
BENJAMIN SUTER  
SANTINA CARTELLI  
SUSANNA SCHNEIDER  
FABIAN LOOSER  
DR. MARTINA BRAUN  
FRIEDERIKE SCHOCH  
SIMON FLURI

KONSULENTEN  
DR. WERNER WENGER 1)  
DR. JÜRIG PLATTNER  
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.  
PROF. DR. MARC-ANDRÉ RENOLD  
DR. JÜRIG RIEBEN  
STEPHAN WERTHMÜLLER 7) 10)

WWW.WENGER-PLATTNER.CH

An die Gläubiger der SAirLines  
in Nachlassliquidation

Küsnacht, im Mai 2012 WuK/KeS

## **SAirLines in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 16**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientieren wir Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der SAirLines seit April 2011 sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

### **I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2011**

Der 9. Rechenschaftsbericht der Liquidatoren für das Jahr 2011 ist nach zustimmender Kenntnissnahme durch den Gläubigerausschuss am 19. März 2012 dem Nachlassrichter am Bezirksgericht Zürich eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Co-Liquidators Karl Wüthrich bei Wenger Plattner an der Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, bis zum 8. Juni 2012 zur Einsicht auf. Es wird um Voranmeldung bei Christian Rysler, Telefon +41 43 222 38 00, gebeten.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst.

BASEL: AESCHENVORSTADT 55, CH-4010 BASEL, TELEFON +41 (0)61 279 70 00, TELEFAX +41 (0)61 279 70 01  
BERN: JUNGFRAUSTRASSE 1, CH-3000 BERN 6, TELEFON +41 (0)31 357 00 00, TELEFAX +41 (0)31 357 00 01  
GENÈVE: 11, RUE DU GÉNÉRAL DUFOUR, 1204 GENÈVE, TELEFON +41 (0)22 800 32 70, TELEFAX +41 (0)22 800 32 71

ALLE ANWÄLTE SIND AN IHREM STANDORT IM ANWALTSREGISTER BZW. IN DER EU/EFTA ANWALTSLISTE EINGETRAGEN  
1) NOTAR IN BASEL 2) INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT 3) DEUTSCHER RECHTSANWALT 4) FACHANWÄLTIN SAV ERBRECHT  
5) FACHANWALT SAV BAU- UND IMMOBILIENRECHT 6) FACHANWÄLTIN SAV ARBEITSRECHT 7) DIPL. STEUEREXPERTE  
8) DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER 9) Eidg. Dipl. IMMOBILIENREUHÄNDER 10) ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

## **II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION**

### **1. Tätigkeit der Liquidatoren**

Die Tätigkeit der Liquidatoren konzentrierte sich im abgelaufenen Jahr auf das Führen der hängigen Kollokationsprozesse (Ziff. III./4. nachstehend) und das Führen eines Anfechtungsprozesses (Ziff. V. nachstehend). Im Weiteren wurden die Abklärungen betreffend Verantwortlichkeit der Organe weitergeführt.

### **2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses**

Der Gläubigerausschuss hat im Jahr 2011 eine Sitzung abgehalten.

### **3. Zweite Abschlagszahlung**

Der Stand der finanziellen Mittel der SAirLines liess es zu, in der Berichtsperiode eine zweite Abschlagszahlung auszuführen. Dabei konnte den Gläubigern mit anerkannten Forderungen mit Vorrecht an den Aktiven der S Air Logistics AG eine Dividende von 94.5% und den Gläubigern mit anerkannten Forderungen der dritten Klasse eine solche von 2.6% ausgerichtet werden. Die provisorische Verteilungsliste zu dieser zweiten Abschlagszahlung wurde den Gläubigern im Oktober 2011 zur Einsicht aufgelegt.

Insgesamt konnten damit inzwischen alle Gläubiger mit anerkannten Forderungen mit Vorrecht an den Aktiven der S Air Relations AG, der S Air Services AG oder der S Air Logistics AG sowie die Gläubiger mit privilegierten Forderungen zu 100% gedeckt werden. Die Gläubiger mit anerkannten Forderungen in der dritten Klasse haben bisher eine Dividende von insgesamt 7.4% erhalten.

## **III. VERMÖGENSSTATUS DER SAIRLINES PER 31. DEZEMBER 2011**

### **1. Vorbemerkung**

Als Beilage erhalten Sie den Liquidationsstatus der SAirLines per 31. Dezember 2011 (Beilage 1). In diesem Status wird der Vermö-

gensstand der SAirLines in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2011 gemäss heutigem Wissensstand abgebildet.

## 2. Aktiven

Offene Aufteilung Erlös aus Verkauf Swissport, Restorama, RailGourmet, Gate Gourmet und Nuance: Die Aufteilung der Verkaufserlöse aus den Verkäufen der Swissport-Gruppe, der Gate Gourmet-Gruppe und der Nuance-Gruppe konnte 2011 noch nicht vorgenommen werden. Es wird angestrebt, diese Pendenzen im laufenden Jahr zu bereinigen.

Noch nicht verwertete Aktiven: Bei den noch nicht verwerteten Aktiven handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen gegenüber ehemaligen Gesellschaften der Swissair-Gruppe und um von der SAirLines gehaltene Beteiligungen. Im Weiteren sind allfällige Verantwortlichkeits- und Anfechtungsansprüche pro memoria aufgeführt.

## 3. Masseschulden

Nachlasskreditoren: Die per 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Nachlasskreditoren betreffen Kosten, die während der Nachlassliquidation angefallen sind.

Rückstellung für erste und zweite Abschlagszahlung: Im Liquidationsstatus der SAirLines per 31. Dezember 2011 ist für die erste Abschlagszahlung eine Rückstellung von CHF 340'329'109.85 enthalten. Davon entfallen CHF 2'726'058.15 auf Zahlungen, für die die Gläubiger den Liquidatoren ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten. Weitere CHF 46'922'943.95 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 290'680'107.75 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

Für die zweite Abschlagszahlung wurde im Liquidationsstatus der SAirLines per 31. Dezember 2011 eine Rückstellung von CHF 194'006'160.40 aufgenommen. Davon entfallen CHF 21'163'767.00 auf Zahlungen, für die die Gläubiger dem Liquidator

ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben, oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten. Weitere CHF 25'416'594.65 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 147'425'798.75 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

Mit der gebildeten Rückstellung sind die beiden Abschlagszahlungen für alle noch nicht bereinigten Forderungen im maximalen Betrag gesichert.

## **4. Nachlassforderungen**

### *4.1 Vorbemerkungen*

In der Übersicht über das Kollokationsverfahren (Beilage 2) wird dargestellt, welche Forderungssummen in welcher Klasse angemeldet, zugelassen oder definitiv abgewiesen wurden, im Streit liegen (Kollokationsklagen) oder im Kollokationsplan noch ausgesetzt sind. Im Rahmen der Bereinigung des Kollokationsplanes können sich die Forderungssummen bei den Forderungen mit Vorrecht an den Vermögensmassen S Air Logistics AG, S Air Relations AG und S Air Services AG sowie in der 3. Klasse noch verändern.

Nach der Auflage des Kollokationsplans im Juli 2006 meldeten drei Gläubiger nachträglich Forderungen an, welche in der Berichtsperiode beurteilt werden konnten. Die nachträglich kollozierten Forderungen wurden den Gläubigern im Oktober 2011 im Rahmen eines Nachtrags Nr. 1 zum Kollokationsplan zur Einsicht aufgelegt. Gemäss diesem Nachtrag Nr. 1 zum Kollokationsplan wurden eine Forderung mit Vorrecht an den Aktiven der S Air Logistics AG von CHF 192'383, eine Forderung mit Vorrecht an den Aktiven der S Air Services AG von CHF 9'942 sowie Forderungen im Betrag von insgesamt rund CHF 3'258'872 in der dritten Klasse zugelassen. Im Umfang von CHF 1'830'371 wurden angemeldete Forderungen abgewiesen. Gegen die getroffenen Kollokationsentscheide wurden keine Kollokationsklagen erhoben.

4.2 *Kollokationsklage des belgischen Staates*

Die Kollokationsklage des belgischen Staates und der von ihm beherrschten Gesellschaften wies der Einzelrichter im beschleunigten Verfahren am Bezirksgericht Zürich ("Einzelrichter BGZ") mit Urteil vom 22. Februar 2011 ab. Die Kläger reichten hiergegen am 1. April 2011 Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich ein ("Obergericht") und stellten verschiedene prozessuale Anträge. Mit Verfügung vom 19. April 2012 wies das Obergericht einen Sistierungsantrag ab und setzte der SAirLines eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Berufungsantwort an.

4.3 *Kollokationsklage der Sabena S.A.*

Ebenfalls mit Urteil vom 22. Februar 2011 wies der Einzelrichter BGZ die Kollokationsklage der *Sabena SA in Liquidation* ("Sabena") ab. Sabena zog diesen Entscheid mit Berufung vom 1. April 2011 an das Obergericht weiter und stellte dabei verschiedene Verfahrensanträge (namentlich betreffend Sistierung), zu denen SAirLines am 14. September 2011 Stellung nahm. Mit Verfügung vom 10. Januar 2012 wies das Obergericht die Verfahrensanträge ab und setzte der SAirLines Frist zur Berufungsantwort. SAirLines reichte diese am 13. Februar 2012 ein.

4.4 *Zivilverfahren in Belgien*

Im Parallelverfahren des belgischen Staates und der Sabena S.A. et al. gegen SAirGroup und SAirLines in Belgien reichten SAirGroup und SAirLines (wie auch weitere Verfahrensbeteiligte) im Juli 2011 Beschwerde an das belgische Kassationsgericht ein gegen den Entscheid des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 (siehe Zirkular Nr. 14). Die Beschwerde ist nach wie vor rechtshängig.

4.5 *Exequatur-Verfahren*

Gestützt auf das Lugano-Übereinkommen stellte Sabena vor Bezirksgericht Zürich den Antrag, es sei die Anerkennung des Urteils des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 für das Gebiet der

Schweiz festzustellen und das Urteil für vollstreckbar zu erklären. Dem wurde im erstinstanzlichen Verfahren ohne Anhörung von SAirLines und SAirGroup mit Entscheid vom 25. März 2011 teilweise entsprochen. Das Brüsseler Urteil wurde soweit für vollstreckbar erklärt, als SAirGroup und SAirLines zur Zahlung von EUR 18'290'800.60 an Sabena verpflichtet wurden. Im Übrigen wurde auf das Begehren nicht eingetreten. Gegen den Exequatur-Entscheid erhoben sowohl Sabena als auch SAirGroup und SAirLines Beschwerde an das Obergericht. Der Entscheid des Obergerichts ist noch ausstehend. Nach Auffassung der SAirGroup und der SAirLines ist über die Forderungen der Sabena gegen SAirGroup und SAirLines ausschliesslich in den hängigen Kollokationsprozessen zu entscheiden.

#### 4.6 *Kollokationsklage der Société d'Exploitation AOM - Air Liberté*

Im Kollokationsprozess der *Société d'Exploitation AOM - Air Liberté* ("AOM") gegen die Holco SAS sowie die SAirLines trat das Obergericht mit Beschluss vom 4. Februar 2011 auf die Klage nicht ein. Das Obergericht erachtete es zwar als zulässig, dass, wenn zwei Ansprecher dieselbe Forderung im Nachlassverfahren geltend machen, die Forderung beim einen Gläubiger im Kollokationsplan zugelassen und beim anderen abgewiesen wird. In Abweichung der von SAirLines vertretenen Auffassung hielt das Obergericht jedoch dafür, der Prätendentenstreit zwischen den beiden Ansprechern sei ausserhalb des Kollokationsverfahrens zu führen. Die obergerichtlichen Erwägungen bargen für SAirLines das Risiko, in weitere Gerichtsverfahren involviert und im ungünstigsten Fall zur Dividendenzahlung an beide Ansprecher verurteilt zu werden. SAirLines erhob daher gegen den Entscheid des Obergerichts Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Mit Urteil vom 5. September 2011 trat dieses auf die Beschwerde nicht ein. Unter Bezugnahme auf das von den Liquidatoren bei der Kollokation gewählte, auf einem älteren Bundesgerichtsentscheid basierende Vorgehen erwog das Bundesgericht, die Kollokation der strittigen Forderung, die sowohl von AOM als auch von Holco SAS geltend gemacht wurde, sei mit dem Entscheid des Obergerichts rechtskräftig geworden (Zulassung der Forderung bei Holco SAS und Abweisung derselben bei AOM). Der Kollokationsprozess der AOM ist damit rechtskräftig erledigt.

4.7 *Fazit*

Ende 2011 waren noch Kollokationsklagen mit einer Forderungssumme von insgesamt rund CHF 977 Mio. hängig.

**5. Geschätzte Nachlassdividende**

Auf der Basis der im Liquidationsstatus ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich eine Maximaldividende von 25.3%, sofern alle noch hängigen Kollokationsklagen erfolgreich abgewehrt werden können und die ausgesetzten Forderungen nur zu 50% anerkannt werden müssen. Sollten dagegen alle Klagen gutgeheissen werden und die ausgesetzten Forderungen vollständig anerkannt werden müssen, so beträgt die Minimaldividende 10.1%. Mit der ersten und zweiten Abschlagszahlung wurden bereits 7.4% ausbezahlt. Die noch zu erwartende zukünftige Nachlassdividende beträgt deshalb zwischen 2.7% und 17.9%.

**IV. VERWERTUNG VON AKTIVEN**

In der Berichtsperiode wurden keine nennenswerten Aktiven verwertet. Insgesamt gingen bei der Masse Zahlungen von CHF 57'008 ein. Davon entfallen CHF 44'095 auf der SAirLines von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurück erstattete Verrechnungssteuern. Ein Betrag von CHF 12'500 resultierte aus dem Verkauf der von der SAirLines gehaltenen Aktien der Skyguide SA, Meyrin.

**V. GELTENDMACHUNG VON ANFECHTUNGSANSPRÜCHEN GEGEN DIE PROP LEASING AND TRADING COMPANY LIMITED**

Die Anfechtungsklage der SAirLines gegen die Prop Leasing and Trading Company Limited ("PLTC") ist noch nicht rechtskräftig entschieden. Nach der Rückweisung des Bundesgerichts hat das Handelsgericht am 16. November 2010 ein neues Urteil gefällt. Es hat die Klage gutgeheissen und die PLTC verpflichtet, der SAirLines EUR 1'324'601.50 sowie USD 3'174'282.85 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 20. Juni 2005 zu bezahlen. Gegen dieses Urteil erhob die PLTC kantonale Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons Zürich. Am 7. April 2011 hat die SAirLines dem Kassationsgericht die Beschwerde-

antwort eingereicht. Der Entscheid des Kassationsgerichts über die Nichtigkeitsbeschwerde steht noch aus.

**VI. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS**

Im Vordergrund der Tätigkeit der Liquidatoren stehen die Bereinigung der Passivseite sowie die Abklärung und gegebenenfalls die Durchsetzung von Verantwortlichkeitsansprüchen. Es ist nicht absehbar, wie viel Zeit die Liquidation noch in Anspruch nehmen wird.

Die Gläubiger werden je nach Verlauf des Verfahrens über wichtige Ereignisse mit weiteren Zirkularen informiert werden. Spätestens im Frühjahr 2013 wird über den Ablauf der Liquidation im laufenden Jahr berichtet werden.

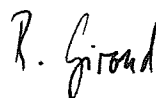
Mit freundlichen Grüssen

SAirLines in Nachlassliquidation

Die Liquidatoren



Karl Wüthrich



Roger Giroud

- Beilagen:
- Liquidationsstatus der SAirLines in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2011
  - Übersicht über das Kollokationsverfahren der SAirLines in Nachlassliquidation

**[www.liquidator-swissair.ch](http://www.liquidator-swissair.ch)**

**Hotline SAirLines  
in Nachlassliquidation**

**Deutsch: +41-43-222-38-30**

**Français: +41-43-222-38-40**

**English: +41-43-222-38-50**



**LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2011**

	<b>Total</b>	<b>S Air Logistics AG</b>	<b>SAirLines (inkl. S Air Services und S Air Relations)</b>
	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
<b>AKTIVEN</b>			
<b>Liquide Mittel</b>			
UBS AG CHF	8'110	-	8'110
UBS AG USD	246'654	-	246'654
CREDIT SUISSE	143'062	-	143'062
ZKB CHF	562'631'534	93'398'723	469'232'811
ZKB USD	86'951	16'083	70'868
<b>Total liquide Mittel</b>	<b>563'116'311</b>	<b>93'414'806</b>	<b>469'701'505</b>
<b>Liquidations-Positionen:</b>			
Nachlassdebitoren	85'953	10'938	75'015
Gerichtskostenvorschuss	482'700	-	482'700
Offene Aufteilung Erlös sowie Escrow Konten aus Verkauf Swissport, Restorama, RailGourmet, Gate Gourmet und Nuance	49'846'531		49'846'531
Forderungen gegenüber Dritten	2'663'148	40'002	2'623'146
Beteiligungen, Wertschriften	54'960'006	-	54'960'006
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	p.m.
Anfechtungsansprüche	p.m.	-	p.m.
<b>Total Liquidationspositionen</b>	<b>108'038'338</b>	<b>50'940</b>	<b>107'987'398</b>
<b>TOTAL AKTIVEN</b>	<b>671'154'649</b>	<b>93'465'746</b>	<b>577'688'903</b>
<b>PASSIVEN</b>			
<b>Massenschulden</b>			
Nachlasskreditoren	385'324	150'000	235'324
Rückstellung für Anteil an Lohnkosten Close Down Team	-	-	-
Rückstellung Liquidationskosten	6'232'500	1'870'000	4'362'500
Rückstellung 1. Abschlagszahlung	340'329'110	4'048'051	336'281'059
Rückstellung 2. Abschlagszahlung	194'006'160	69'552'871	124'453'289
<b>Total Massenschulden</b>	<b>540'953'095</b>	<b>75'620'922</b>	<b>465'332'172</b>
<b>TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR</b>	<b>130'201'554</b>	<b>17'844'824</b>	<b>112'356'731</b>

## Übersicht über das Kollokationsverfahren

Kategorie	angemeldet	im Kollokationsverfahren				Nachlassdividende in %				
		anerkannt	Klage eingereicht	Entscheid ausgesetzt	abgewiesen	Abschlags- zahlungen	zukünftige Dividende		Total	
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		minimal	maximal	minimal	maximal
Pfandgesichert	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrecht an Masse S Air Logistics AG	83'906'150.39	362'601.33	-	73'600'922.14	9'942'626.92	100%	-	-	100%	100%
Vorrecht an Masse S Air Relations AG	242'320'720.60	4'292'146.45	-	102'672'464.78	135'356'109.37	100%	-	-	100%	100%
Vorrecht an Masse S Air Services AG	44'748'165.51	4'439'788.42	-	40'194'187.91	114'189.18	100%	-	-	100%	100%
1. Klasse	91'709'000.29	-	-	-	91'709'000.29	100%	-	-	100%	100%
2. Klasse	6'767.50	6'767.50	-	-	-	100%	-	-	100%	100%
3. Klasse <sup>1)</sup>	65'471'365'318.57	852'670'454.74	977'561'332.59	2'995'112'590.13	60'646'020'941.11	7.4%	2.7%	17.9%	10.1%	25.3%
<b>Total</b>	<b>65'934'056'122.86</b>	<b>861'771'758.44</b>	<b>977'561'332.59</b>	<b>3'211'580'164.96</b>	<b>60'883'142'866.87</b>					

<sup>1)</sup> Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen zu 50% berücksichtigt worden